



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.726/1-V/2/89

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Zettel	Geöffnet
ZI	ZS - Geöffnet
Datum:	14. APR. 1989
Vorfall:	14. April 1989 <i>Jabloner</i>

*J. Stolzenz*

Sachbearbeiter

Schick

Klappe/Dw

2444

Ihre GZ/vom

11.043/02-I/1/89  
28. Februar 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen  
Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das  
Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung  
stehende Weinverordnung geändert werden

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien  
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz.

13. April 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
**JABLONER**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.726/1-V/2/89

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
z.Hd. Frau Dr. ZAHLBRECHT

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Schick	2444	11.043/02-I/1/89 28. Februar 1989

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen  
Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das  
Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung  
stehende Weinverordnung geändert werden

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zum Titel des Gesetzes:**

Entgegen dem Titel findet sich im Entwurf keine Änderung des  
Weingesetzes 1985.

**Zu Art. I Z 3 (§ 21 Abs. 3 Z 4):**

Aus legislativen Gründen wäre es vorzuziehen, Z 4 zur Gänze neu  
zu erlassen.

**Zu Art. I Z 9 (§ 25b):**

In Abs. 3 Z 3 erscheint die Wendung "amtliche  
Weinkostkommission" sprachlich überarbeitungsbedürftig, da sie  
nicht zum Einleitungssatz des Abs. 3 paßt.

- 2 -

Zu Art. I Z 11 (§ 26a):

In Abs. 2 wird angeordnet, daß das Pflanzenzuchtgesetz unberührt bleiben soll. Da derzeit im Gefolge der Erlassung eines Sortenschutzgesetzes auch eine Novellierung des Pflanzenzuchtgesetzes geplant ist, wird empfohlen, im vorliegenden Gesetz Vorsorge zu treffen, daß das Pflanzenzuchtgesetz tatsächlich in der Fassung seiner letzten Novelle zitiert wird.

Problematisch erscheint die Technik, in Abs. 2 auch den Art. III des Entwurfes zu erwähnen, obwohl dieser nicht Bestandteil des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten werden kann. Diese legistische Technik ist abzulehnen. Derartige - für Sammelnovellen typische Probleme - könnten am ehesten dadurch vermieden werden, daß für die Novellierung der einzelnen Gesetze jeweils ein eigenes Gesetz vorgesehen wird.

Zu Art. III Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Im Einleitungssatz zu Abs. 1 sollte das Weingesetz 1985 in der Fassung seiner letzten Novelle zitiert werden.

Zu Art. IV:

Der 2. Satz, wonach Verordnungen frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz Inkrafttreten, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, da der Bundesgesetzgeber über das Inkrafttreten von Verordnungen nicht zu befinden hat, keine Regelung treffen kann. Korrekt wäre es anzurufen, daß Verordnungen frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden dürfen.

13. April 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
